



Anglerverein Freiburger Mulde e.V. Brand-Erbisdorf

Beitrags- und Gebührenordnung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt bis auf Widerruf.

Die Mitgliedschaft im Anglerverein „Freiburger Mulde“ e.V. (AVFM) ist beitragspflichtig.

Alle Angelberechtigungen sind gebührenpflichtig.

I. Definition

I.1. Einnahmen sind: - Mitgliedsbeiträge

- Aufnahmegebühren
- Gebühren für Angelberechtigung
- Verkauf von Satzungen, Gewässerordnungen, Gewässerverzeichnissen, Mitgliedsbüchern, Aufnahmeanträgen
- sonstige

I.2. Beitragsgruppen sind: Vollzahler Jugendliche bis 18 Jahren

II. Mitgliedsbeitrag

Der AVFM erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von: Vollzahler 20 Euro
Jugendliche 5 Euro

III. Aufnahmegebühren

Für neu aufzunehmende Mitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr von:

- 50 Euro bei Vollzahler
- 15 Euro bei Jugendlichen erhoben.

IV. Gebühren für die Angelberechtigung

Die Gebühren für die Angelberechtigungen werden jeweils durch eine ordentliche Mitgliederversammlung des Anglerverbandes Südsachsen Mulde / Elster e.V. für das kommende Jahr beschlossen. Sie werden durch den AVFM eingenommen und vollständig an den AVS abgeführt.

V. **Die Aufwandsentschädigung für die Arbeitsstunden in Höhe von 40 € (8 € pro Stunde) muss erst mit dem nächsten Jahresbeitrag entrichtet werden, falls im laufenden Geschäftsjahr die Ableistung der Stunden nicht erfolgte.** Jugendliche unter 18 Jahren und Rentner brauchen diesen Beitrag nicht entrichten. Bei Ableistung der Stunden auf Eigeninitiative, sollte bei den Verantwortlichen eine Voranmeldung angezeigt werden. Für den Nachweis der geleisteten Pflichtstunden ist jedes Vereinsmitglied selbst verantwortlich.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde gemäß § 8 Abs. 10 der Satzung zur Vorstandssitzung am 23.03.1993 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 16.04.1994 bestätigt.

Die Aktualisierung erfolgte auf der Vorstandssitzung vom 04.03.1998.

Der Beschluss zur Umstellung von DM auf Euro wurde zur Vorstandssitzung am 22.01.2002 gefasst und auf der Mitgliederversammlung vom 24.01.2002 bestätigt.

Punkt V. wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20.03.2004 geändert und beschlossen.

Die Erhöhung der Aufnahmegebühren und der Aufwandsentschädigung wurde auf der Vorstandssitzung vom 06.10.2005 einstimmig beschlossen und auf der MV vom 26.11.2005 präzisiert und bestätigt.

Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages auf Vollzahler 20 Euro ab 2015 im Punkt II. wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2014 beschlossen.